



Jugendordnung des
Segler-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.
vom 09.03.2002

§ 1. Seglerjugend Schleswig-Holstein

- I. Die Seglerjugend der Verbandsvereine ist in der Seglerjugend Schleswig-Holstein zusammengeschlossen und wird aus den jugendlichen Vertretern der jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine gebildet. Sie verwaltet sich selbst.
- II. Jugendliches Mitglied eines Verbandsvereins ist ein Mitglied bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres. Zu jugendlichen Mitgliedern zählen auch junge Volljährige bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- III. Die Jugendleiter der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

§ 2. Organe

Organe der Seglerjugend Schleswig-Holstein sind:

1. Das Landesjugendseglertreffen
2. der Landesjugendseglerausschuß, der aus dem Landesjugendobmann und weiteren bis zu 8 gewählten Mitgliedern besteht. Der Landesjugendobmann kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.
3. der Landesjugendobmann, der zugleich Vorsitzender des Landesjugendseglerausschusses ist und das Landesjugendseglertreffen einberuft und leitet.

§ 3. Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein

Die Aufgaben des Landesjugendseglertreffens ergeben sich aus § 25 der Satzung des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein.

- I. Das Landesjugendseglertreffen ist zuständig für:
 1. Jugendordnungsänderungen
 2. Jugendhaushaltsplan
 3. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendseglerausschusses Schleswig-Holstein
 4. Entlastungen
 5. Wahlen
 6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Landesjugendseglertreffens.
- II. Das Landesjugendseglertreffen Schleswig-Holstein besteht aus den Delegierten der Seglerjugend Schleswig-Holstein, dem

Landesjugendseglerausschuß Schleswig-Holstein und dem Landesjugendobmann.

- III. Das Landesjugendseglermeeting Schleswig-Holstein findet in jedem Jahr spätestens fünf Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein statt.
- IV. Delegierte sind die Vertreter der jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine.
- V. Das Landesjugendseglermeeting Schleswig-Holstein wird vom Landesjugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm zu benennenden Stellvertreter, hilfsweise durch das jeweils dienstälteste zur Verfügung stehende Mitglied des Landesjugendseglerausschusses Schleswig-Holstein geleitet.
- VI. Das Landesjugendseglermeeting Schleswig-Holstein wird vom Landesjugendobmann mit einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder durch besondere Einladung. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum der Bekanntmachung. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekanntzugeben.
- VII. Anträge können nur von den Delegierten, dem Landesjugendseglerausschuß Schleswig-Holstein und dem Landesjugendobmann gestellt werden. Anträge müssen schriftlich und 5 Wochen vor dem Landesjugendseglermeeting in der Geschäftsstelle des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. per Post oder eMail eingegangen sein.
- VIII. Anträge für das Landesjugendseglermeeting dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie frist- und formgerecht eingereicht worden sind. Auch ohne Einhaltung der Frist können Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Auflösung der Landesseglerjugend, des Landesjugendseglerausschusses oder auf Änderung der Jugendordnung auf dem Landesjugendseglermeeting schriftlich oder mündlich gestellt werden, sofern auf dem Landesjugendseglermeeting nicht mindestens ein Viertel der erschienenen Stimmberechtigten widerspricht.
- IX. Jeder Verbandssegelverein erhält für bis zu 25 jugendliche Mitglieder und jeder Verbandssportverein mit einer Segelabteilung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des SVSH) erhält für bis zu 25 jugendliche Mitglieder seiner Segelabteilung zwei Stimmen. Ist die Zahl der jugendlichen Segelmitglieder höher, so erhält er für jeweils 15 weitere jugendliche Mitglieder eine weitere Stimme.
Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, dem Segler-Verband Schleswig-Holstein bis zum 15. Januar eines jeden Jahres seine ihm am Jahresbeginn angehörenden jugendlichen Segelmitglieder (§ 1 Abs. II.) mitzuteilen. Ist die Mitteilung nicht rechtzeitig eingegangen, so stehen jedem Segelverein für seine jugendlichen Mitglieder nur zwei Stimmen zu.

Jeder Verbandsverein ist berechtigt, zwei Vertreter seiner jugendlichen Mitglieder zum Landesjugendseglermeeting zu entsenden.

Stimmrechtsübertragungen sind nur ungeteilt zulässig. Sie bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

- X. Das Landesjugendseglermeeting ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine vertreten sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist ein mit derselben Tagesordnung erneut einberufenes Landesjugendseglermeeting ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn dies in der Einladung mitgeteilt worden ist.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im übrigen genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- XI. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich, im zweiten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

§ 4. Landesjugendseglerausschuß Schleswig-Holstein

- I. Der Landesjugendseglerausschuß Schleswig-Holstein ist zuständig für alle Angelegenheiten des Jugendsegelns, sofern nach der Satzung des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein und der Jugendordnung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- II. Er setzt sich zusammen aus dem Landesjugendobmann und den gemäß § 2 Nr. 2 zu wählenden und zu benennenden Mitgliedern.
Er ist dabei insbesondere zuständig für:
- Förderung des Segelsports in den DSV-Jugendboot-Klassen
 - Förderung der Segelausbildung, des Breitensports und Fahrtensegelns
 - Förderung des Segelsports im Kutter
 - Förderung von Kooperation zwischen Schulen und Segelvereinen
 - Förderung internationaler Jugendarbeit und Jugendbegegnungen im Segelsport
 - Koordination der Landesjüngsten- und jugendmeisterschaft
- III. Der Landesjugendobmann ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, sooft dies erforderlich ist oder wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder dies beantragen. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Landesjugendobmann bestimmt. Einladungen und Tagesordnung sollen den Ausschußmitgliedern möglichst zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.

Der Landesjugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Die Wahlperiode für die Ausschußmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 5. Landesjugendobmann

- I. Als Mitglied des Vorstandes des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein führt er die Geschäfte der Seglerjugend Schleswig-Holstein.
- II. Der Landesjugendobmann wird für vier Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Verbandstages des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein.

§ 6. Geschäftsordnung

Der Landesjugendseglerausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Stand: 08.03.2008 (Änderung der § 3 Abs. VII und § 4 Abs. II gem. Beschluss des SVSH-Verbandstages)